

915 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (869 und Zu 869 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung samt Anhang

Die Bundesregierung hat am 26. Juli 1973 die obgenannte Vorlage im Nationalrat eingebracht. Das vorliegende Abkommen stellt einen langfristigen Rahmenvertrag dar, der die Basis zukünftiger konkreter Austauschmaßnahmen im wissenschaftlich-technischen und künstlerischen Bereich zwischen den beiden Vertragsparteien bilden soll.

Der vorliegende Staatsvertrag ist als gesetzsergänzender Vertrag zu qualifizieren und darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Am 17. Oktober 1973 legte die Bundesregierung eine Änderung der Regierungsvorlage (Zu 869 der Beilagen) vor.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat die geänderte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Oktober 1973 der Vorberatung

unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor **Blenk**, Dr. **Eduard Moser**, Dr. **Ermacora**, **Luptowitz** und Dr. **Scrinzi** sowie Frau Bundesministerin Dr. **Hertha Firnberg**. Bei der Abstimmung wurde einhellig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Außerdem ist der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung der Meinung, daß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung samt Anhang (869 und Zu 869 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 24. Oktober 1973

Blecha
Berichterstatter

Radinger
Obmann